

Franz Xaver Sebastian Zängerle (1824–1848) und Josef Othmar von Rauscher (1849–1853) auf die vorhandene Literatur zurückgreifen konnten. Für andere Bischöfe allerdings lagen kaum brauchbare Arbeiten vor, das gilt z. B. für die meisten der vom Hg. behandelten Seckauer Oberhirten des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit sowie für die zwölf Beiträge K. Klammingers über die Bischöfe der Barockzeit (1633–1779).

Die ungleiche Länge der Beiträge erklärt sich nicht nur aus der Verschiedenartigkeit der Quellen, sondern auch aus dem Bestreben, für die „trotz größerer Bedeutung noch wenig bekannten“ Bischöfe relativ mehr Raum zur Verfügung zu stellen. An diesem Grundsatz gemessen überrascht die Kürze der Abschnitte über die zweifelsohne bedeutsamen zwei späteren Passauer Bischöfe Joseph Dominikus von Lamberg (1712–1723) und Leopold Ernst Graf Firmian (1739–1763), die zusammen auf nur neun Seiten behandelt werden. Erkundigungen des Rezensenten in den zuständigen Archiven von Graz, Passau und München haben jedoch ergeben, daß das Material für die Grazer Wirksamkeit dieser Persönlichkeiten tatsächlich viel zu spärlich ist, als daß die Knappheit und Sprunghaftigkeit der Darstellung dem Autor zur Last gelegt werden könnte.

Im allgemeinen sind die Darstellungen quellenmäßig gut fundiert (vgl. z. B. die Beiträge von K. Amon) und ausgewogen in der Darstellung (vgl. A. Posch über den 1968 resignierten Josef Schoiswohl). Obwohl gerade der Beitrag von B. Selenko-Schefzek über Graf Engl durch sorgfältige Literaturbenützung auffällt, wurde die durch A. Marks besorgte Edition der „Familien geschichtliche(n) Aufzeichnungen der Engl von Wagrain 1657 bis 1797“ (Mitt. d. ÖÖ. Landesarchivs Bd. 8, Linz 1964, 274–286) übersehen. Für die zwei späteren Passauer Bischöfe Lamberg und Firmian hätte K. Klamminger wohl auch auf K. Schrödl, *Passavia Sacra* (Passau 1879), hinweisen sollen. Daß Wernhard von Marsbach (1268–1283) Lehrer der Rechte in Passau (!) gewesen sei (so F. Posch, S. 40), wurde wohl schon mit Recht von L. H. Krick (Das ehemalige Domstift Passau, Passau 1922, 11) bezweifelt und dürfte eine Richtigstellung auf „Padua“ verlangen. Es hätte sich vermutlich auch gelohnt, nach dem Verhältnis dieses Bischofs zu dem Passauer Domherrn gleichen Namens, der noch 1281 neben „Wernhardus de Seccovia“ aufscheint (Krick, a. a. O., 173), zu fragen.

Ein ausgezeichneter Bildteil und ein – wie Stichproben ergeben haben – sorgfältig gearbeitetes Register runden den Band ab. Die Orte Ötting und Dietfurt (75) hätten aber zumindest im Register auch unter der heute offiziellen Bezeichnung Altötting und Unterdietfurt verzeichnet werden müssen. Das bei gegebene Abkürzungsverzeichnis ist nicht im-

mer vollständig, so fehlen etwa die von F. Posch wiederholt herangezogenen „Regesta Boica“ oder die von K. Klamminger benutzten Arbeiten von L. H. Krick, obwohl diese Werke in den Anmerkungen nur in Kurzform zitiert werden.

Wenn auch auf ein paar kleinere Versehen hingewiesen wurde, so ändert das nichts daran, daß das besprochene Werk eine überaus verdienstvolle Arbeit darstellt, für die man vor allem dem Hg. zu Dank verpflichtet ist. Manche andere Diözese wird Graz um diesen vornehmen Band beneiden.

Linz

Rudolf Zinnhobler

MAASS FERDINAND, *Der Frühjosephinismus*. (126.) (Forschungen zur Kirchengeschichte Österreichs 8.) Herold, Wien 1969. Ln. S 98.—.

Das neue Buch des bekannten Innsbrucker Jesuiten ist in gewissem Sinne eine Ergänzung seiner großen Aktenpublikation über den Josephinismus (1951–1961). Der Vf. konnte inzwischen weitere Archivbestände auswerten (ehem. Familienarchiv der Grafen Chotek, heute im tschechischen Regionalarchiv Beneschau; Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien; „Vorträge“ der Staatskanzlei und die Staatsratsprotokolle im HHStA Wien). Die neuen Forschungen ergaben, daß der Anteil Maria Theresias bei der Ausbildung des sogen. josephinischen Systems größer gewesen ist, als M. bislang angenommen hat. Die Minister, auch Kaunitz, treten dadurch in den Hintergrund.

Exkursartig werden einige Komplexe der thesianischen Kirchenpolitik dargestellt. Zunächst geht es um den Plan einer Ordensreform (1751–1753); man wollte das Eintrittsalter heraufsetzen und die Möglichkeit von Stiftungen an Klöster und andere geistliche Institute einschränken. Der Plan blieb jedoch unausgeführt; die Kaiserin wollte nicht einseitig, d. h. ohne Rücksprache mit der kirchlichen Autorität, eine solche Entscheidung treffen. Ein anderer Abschnitt behandelt Besprechungen zwischen Wien und Rom in den Jahren 1755/56. Der Anlaß war ein kaiserliches Dekret aus dem Jahre 1751 gewesen; die Geistlichkeit in der Lombardei sollte nur noch mit Einwilligung der Staatsbehörden an den Papst rekurrieren. Die römische Kurie konnte keine Annulierung des Dekretes, wohl aber eine „authentische“, d. h. einschränkende Erklärung durch die Kaiserin erreichen. Ein weiterer Exkurs geht auf die Verhandlungen ein, die der österreichische Barnabit-Provinzial Manzador 1756 in Rom führte. In den Erblanden war ein ausgedehnter Krypto-Protestantismus ans Tageslicht gekommen; Maria Theresia wollte deshalb die Seelsorgestruktur tiefgreifend reformieren (unter Joseph II.: „Diözesan- und Pfarregulierung“). Die Finanzierung sollte durch einen innerkirchlichen „Lastenaus-

gleich", vor allem auf Kosten der großen Stifte, erfolgen. Manzador konnte allerdings die Einwilligung des Papstes nicht erreichen; zudem hatte man in Wien nach Beginn des siebenjährigen Krieges andere Sorgen.

Den weitaus größten Teil des Buches nimmt die Darstellung der langwierigen Überlegungen zur Steuerpflicht der Geistlichkeit ein. Vor allem ging es um die außerordentlichen Abgaben (u. a. die sogen. Fortifikationssteuer). Diese wurde jeweils auf Grund päpstlicher Indulte mit Hilfe des Wiener Nuntius auf die erbländische Geistlichkeit umgelegt. Nicht nur das Umlageverfahren (Nuntiatur) störte Maria Theresia; sie wollte dem Steuerrecht eine neue Grundlage geben. Zunächst stand noch eine Bulle Papst Nikolaus V. (1452) im Vordergrund; aus diesem Dokument glaubte man herauslesen zu können, daß die Regenten der österreichischen Erblande jederzeit, ohne weiteres Indult einer kirchlichen Stelle, von der Geistlichkeit Steuern verlangen dürfen. Nach einem Hin und Her verzichtete die Kaiserin schließlich 1768 auf jede kirchliche Privilegierung und erhob die Steuern kraft landesfürstlicher Hoheit. Eigentlich verspricht der Titel des Buches mehr, als der Inhalt hält. Wie schon angegedeutet, handelt es sich im wesentlichen um exkursartige Ergänzungen zu seitherigen Arbeiten des Verfassers; man muß deshalb das neue Buch vor dem Hintergrund der früheren Publikationen lesen. Auf eine angenehme Überraschung soll eigens verwiesen werden: Maß beurteilt Maria Theresia und ihre Minister wesentlich zurückhaltender als bisher. Ebenso verzichtet er auf jede Polemik gegen andere Forscher, die seine Auffassung über den „Josephinismus“ nicht übernehmen konnten.

Bamberg

Rudolf Reinhardt

REISS KARL/SCHÜTZ HANS, Kirche, Recht und Land. Festschrift für Weihbischof A. Kindermann. (280.) Königstein, München 1969. Kart. DM 17.80.

Nach dem Geleitwort von F. Lorenz, das Leben und Werk des 70jährigen Jubilars in einer dem Chefredakteur eigenen gefälligen Sprache vorstellt, kommt M. Schmaus zu Wort; der Dogmatiker widmet dem Rechtsgelehrten die das Kirchenrecht im neuen Kirchenbild bestätigenden Überlegungen „Charisma und Recht“. R. Wierer macht in seiner „Stellungnahme der amerikanischen Katholiken zur Revision des Codex Iuris Canonici“ Vorschläge, die den meist defensiven Charakter des tridentinischen Zeitalters überwinden möchten und das angloamerikanische Berufungsverfahren empfehlen. H. Slapnicka beleuchtet scharf das volksdemokratische und sozialistische Staatskirchenrecht, indem er „Die Rechtsstellung der Kirchen in der Tschechoslowakei“ darstellt, während K. Reiß mit seiner Studie „Das deutsche Generalvikariat

in Westböhmen 1938–1945“ einen wissenschaftlichen kirchenrechtsgeschichtlichen Beitrag liefert. O. Kimmich vermittelt einen Einblick in „Völkerrechtliche Argumente in den zwischenstaatlichen Beziehungen“ und A. Hufnagel in das „Heimatrecht“. Th. Veiter unterrichtet nach den grundlegenden Prinzipien unseres Seins und Zusammenlebens fragend, über „Naturrecht und Rechtspositivismus im Völkerrecht der Gegenwart“.

Doch nicht nur der Jurist, auch der Historiker liest diese Festschrift mit Gewinn und Genuß: A. Huber vergleicht die „Reformpläne des Josephinismus und das II. Vatikanische Konzil“, A. Langer preist „Die goldene Regel – Schlüssel zum Frieden“, vielbelesenen schildert E. Franzel in seinem Beitrag „Von Königgrätz nach Potsdam“ den geistigen Weg der Sudetendeutschen, aus eigener Erfahrung schreibt H. Schütz einen Abschnitt politischer Geschichte der Sudetendeutschen, den er „Aktivismus“ betitelt, und F. Blaschke erläutert den „Verbandskatholizismus in Mähren-Schlesien“, R. Lorenz würdigt den deutschböhmischen Katholizismus als Element der österreichischen Geschichte. Kritisch wertet J. Rabas „Eine böhmische Schrift zur Wiedervereinigung der Konfessionen a. d. Jahre 1818“ – nämlich die Publikation des nachmaligen Leitmeritzer Bischofs Hille: „Soll die Scheidewand unter Katholiken und Protestanten noch länger fortbestehen?“. In die kirchengeschichtliche Vergangenheit der engeren Heimat Kindermanns führt auch W. Pfeifer mit dem interessanten Beitrag „Kirchliche Beziehungen zwischen Böhmen und der Lausitz“; nochmals meldet sich F. Lorenz mit dem „Presse-Fall 1931“ zu Wort und zieht Erkenntnisse aus der Affäre Kordač-Ciriaci; „Europäische Verflechtungen der böhmisch-mährischen Weihnachtskrippe“ zeigt uns A. Karasek-Langer. Beachtenswert sind schließlich auch die beiden Biographien Paul Heider von A. Jedelsky und Johann Gregor Mendel von F. L. Miksch.

Eine Festgabe Kindermann muß darüber hinaus auch pastoraltheologische Beiträge enthalten: Der Exeget J. Scharbert untersucht mit der ihm eigenen Akribie „Exil als Gericht und Heilsangebot im Alten Testament“, J. Jakusch informiert über die Sonderseelsorge für Vertriebene und A. Reimann über die Volksmissionen der sudetendeutschen Redemptoristen. P. P. Sladek kommt in seinem moralpsychologischen Vortrag „Liebet eure Feinde“ zu dem Ergebnis, daß ein bedingungsloser Verzicht der Vertriebenen auf ihre Heimat keineswegs den wahren Interessen der europäischen Völker dient und daher keinen Beitrag für eine europäische Friedensordnung darstellt, sondern nur die praktische Anerkennung des Grundsatzes wäre, daß in der Politik Macht vor Recht gehe (48). Das Buch ist eine gelungene Festgabe für Weihbischof Kindermann, der stets für ak-